

Teltomer Kreisblatt.



Ercheint
Dienstag, Donnerstag und
Sonnabende.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pfg.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inzerate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

N. 82.

Berlin, den 18. Juli 1885.

30. Jahrg.

Abonnements

auf das „Teltomer Kreisblatt“

(Preis 1 Mark 25 Pfg. incl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post-
anstalten, den Landbriefträgern und unseren Spediteuren
entgegengenommen.

Die bereits erschienenen Nummern werden gratis
nachgeliefert. Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 6. Juli 1885.

Durch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl.
S. 159) hat das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli
1884 (R.-G.-Bl. S. 69) fernere Ausdehnung erhalten.

Die Bekanntmachung des Kaiserlichen Reichs-Ver-
sicherungsamtes, nach welcher die nunmehr noch ver-
sicherungspflichtigen Betriebe bis zum

20. Juli d. Js. einschließlich
angemeldet werden sollen, nebst der Anleitung, betreffend
die Anmeldung dieser Betriebe, bringe ich hierunter zum
Abdruck. Gleichzeitig wiederhole ich, daß die nach den
bezeichneten Gesetzen den unteren Verwaltungsbehörden
zugewiesenen Berechtigungen für den Kreis Teltow durch
den Unterzeichneten wahrgenommen werden. Es sind
deshalb die Anmeldungen, welche unter Benutzung des
gleichfalls unten vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen
haben, bis zu dem obengenannten Tage an das Königl.
Landrathsamt Teltow'schen Kreises zu Berlin W.,
Körnerstraße Nr. 24, einzulenden.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
J. B. Stubenrauch, Regierungs-Ärzt.

Bekanntmachung.

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger
Betriebe.

Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Aus-
dehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung vom
28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Ver-
bindung mit § 11 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom
6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder
Unternehmer eines unter den § 1 des vorgenannten Ge-
setzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesamten Betriebes der Post-
und Telegraphen-Verwaltungen, sowie der Betriebe
der Marine- und Heeres-Verwaltungen, endlich der
vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs-
bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-,
Bagger-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm-
und Fährbetriebe —
binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden

Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe
des Gegenstandes desselben und der Zahl der durch-
schnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Per-
sonen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die
Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere
Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze
anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundes-
staaten in Gemäßheit des § 109 des Unfall-Versicherungsgesetzes
seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht
worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die
beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Völkner.

Anleitung.

betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Be-
triebe. (§ 1 Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 11 des
Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

- 1) Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf
 - a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
 - b. den gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher- und
Kellereibetrieb,
 - c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader,
Schaffner Bracker, Wäger, Messer, Schauer und
Stauer,
 - d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treiderei),
endlich
 - e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung
nicht vom Reich oder von einem Bundesstaate für
Reichs- bezw. Staatsrechnung geführt wird
 - a. den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltungen ein-
schließlich der Bauten welche von diesen Ver-
waltungen für eigene Rechnung ausgeführt
werden,
 - b. den Daggereibetrieb,
 - c. den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und
Fährbetrieb.
- 2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb wenn
aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht
wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als
unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben
wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der
Droschken- und Omnibushaber, der Posthalter und
Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche
gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den
Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbe-
treibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken

seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und
nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als
gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzu-
fassen. Ebensovienig gehören hierher die zum persönlichen
Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen,
sowie das Fuhrwerk eines Landmannes, welcher gelegent-
lich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur
Winterzeit seine für die Landwirtschaft entbehrlichen
Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chaussee-
bau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn,
daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen
trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen
Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem
Expeditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren
Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein
gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu besserer
Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es
also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Er-
werbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der
Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe ge-
macht wird, wie beim Dock- und Bachhofsbetriebe in
großen Städten, bei Aktien-Speichern u., sei es, indem
der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellerei-
besitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei
oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr
abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen
hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestand-
theil des Gesamtunternehmens bildet, wie bei den Korn-
speichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der
Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es
sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbebetriebes
befindlichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um
einen gewerbsmäßigen „Speicher-“ oder „Kellereibetrieb“
handeln.

Inbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der
Krämer und Höfer, der Gast- und Bierwirth nicht unter
den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lager-
räume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonial-
waarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff
des gewerbsmäßigen Speicherbetriebes.

4) Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne
zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von
Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer
oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also
nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde-
und elektrischen Bahnen. Es ist nicht notwendig, daß
die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile
eines nach dem Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli

Am weißen Kreuz.

Kriminal-Novelle von Alfred Steffens.

(Fortsetzung.)

Der Amtsrichter Scharrig war persönlich beim
Justizminister vorstellig geworden, um sofort versetzt zu
werden. Seine Bitte wurde ihm ohne Zögern gewährt.

Doch er hatte einen sehr zärtlichen Abschied von
seiner Verlobten genommen und das feierliche Versprechen
zurückgelassen, sie in allernächster Zeit als Gattin nach-
zuholen.

Die Verwandten waren einsichtsvoll genug das
Verhalten des Amtsrichters vollständig zu billigen, sie
sahen ein, daß er in seiner Stellung und als Verlobter
der Schwester eines Menschen, der in jedem Augenblick
als Mörder vor das Gericht gefordert werden durfte,
nicht mehr in Rosenau bleiben konnte.

Ohne Zögern gestellte sich der Bauführer dem
Untersuchungsrichter, wie dieser es angeordnet. — Er
hatte von den Seinen einen ergreifenden Abschied ge-
nommen, denn schwarze Ahnungen stiegen vor seiner
Seele auf, er fürchtete nicht ohne Grund, daß es ihm
wahrscheinlich nicht vergönnt sein werde, sie sobald wieder-
zusehen.

Es war eine grauenhafte Tour für den jungen
Mann, die zu dem Inquirenten. Aber er legte sie
standhaft zurück. Er wollte nicht zaghaft erscheinen.

Der Kriminalbeamte empfing ihn ernst und ge-
meinen. Offenbar blickte aus seinem Benehmen jenes
schreckliche, völlig ungehörige Vorurtheil, das schon so
oft zu den grauenhaftesten Ungerechtigkeiten führte, jene
Sucht, den Angeeschuldigten auf die leiseste Verdächti-
gung hin zu verdammen, in ihm nur den ruchlosen
Verbrecher zu sehen, ohne daß ein wirklicher Beweis
gegen ihn vorliegt oder auch nur Thatfachen klar zu Tage

getreten sind, die mit einer gewissen Bestimmtheit darauf
schließen lassen, daß er das zu sühnende Verbrechen be-
gangen hat.

„Man möchte behaupten, der alte Kriminal-
beamte, der lange Jahre sein Amt verwaltet und also
an den Umgang mit dem Ausschluß der Menschheit ge-
wöhnt ist, sieht fast in allen Personen, die ihm vorge-
führt werden, von vornherein den Unhold, der unschädlich
gemacht werden muß, bis es jenem gelingt, diesem durch
glaubwürdige Zeugen den Beweis zu bringen, daß er
sich rein von jedem Vergehen hielt! — Und ein solches
Verlangen stellen auch unsere Gesetze unverhohlen an
jeden Staatsbürger, sie gebieten die Einsperrung des
Verdächtigen, mögen die Belastungen gegen ihn auch nur
derart sein, daß es in einzelnen Fällen vorkommen
konnte, fünf, sechs unschuldige Personen nach und nach
als Thäter ein und desselben Verbrechens ins Gefängniß
zu bringen. Daß aber gerade solche Freiheitsberaubung
den Verdächtigen befangen macht, ihn förmlich zum
Sünder stempelt und ihn hindert, Beweise für seine
Schuld herbeizuschaffen, kommt wenig in Betracht, das
Absperren von der Welt soll außer anderen Gründen
auch den Zweck haben, den Arrestanten zu verhindern,
die Angelegenheit zu verbunkeln.“

Als kalter erbarmungsloser Inquirent trat der
Richter vor den jungen Bauführer hin und erfüllte ihn
von dem ersten Worte an, daß er zu ihm sprach, mit
gröbster Abneigung, ja mit Haß gegen das Gericht und
das ganze Verfahren in Betreff der Ermittlung des
Lenzig'schen Mörders. Der Kriminalbeamte machte ihn
darauf aufmerksam, daß dringende Verdachtsgründe
gegen ihn vorlägen, er stehe der Schauerthat nicht fern,
und ermahnte ihn, nur die Wahrheit zu sprechen. Ganz
als habe er den gemeinsten Uebelthäter vor sich, trat er
gegen ihn auf und brachte dadurch den feingebildeten,

an einen anständigen und artigen Ton gewöhnten Mann
aus der guten Gesellschaft in eine überaus gereizte
Stimmung.

Voll Verdruß über die Anmaßung des Richters gab
er beißende und spitzfindige Antworten, es kam bei der
ersten Vernehmung des Verdächtigen zu sehr unange-
nehmen Austritten.

Hollberg, nicht ahnend, daß seine Geliebte bereits
vor ihrer Erkrankung gerichtlich vernommen sei und ihr
Verhältniß offen klargelegt habe, hielt sich nicht für
verpflichtet, irgend eine Auskunft über den Zweck seiner
täglichen Fahrten in die Gegend von Schloß Hochburg zu
geben und verweigerte ganz entschieden die kleinste Mit-
theilung hierüber. Selbst als ihm vorgehalten wurde,
wie das Gericht schon unterrichtet sei, blieb er schweigsam
und erwiderte auf vieles Drängen. Dann brauche es
seine Aussage ja nicht mehr, er halte es eines Ehren-
mannes unwürdig, Geheimnisse zu entdecken, die ihm
nicht allein gehörten, und er verbitte sich, ihn hierzu
verführen zu wollen, ein solches Verlangen sei unedel
und verächtlich.

Die Aussage der Baronesse mußte ihm vorgelesen
werden.

Hierbei wurde er in einer Weise ergriffen, daß er
sich fast nicht aufrecht zu halten vermochte. „Welch'
ein Engel! flüsterte er leise vor sich hin. Wie wahrhaft
hochherzig ist dies Wesen. Und nun ließ er sich ohne
Schwierigkeit bewegen, eine Aussage abzugeben, die im
Wesentlichen mit den Angaben der Baronesse durchweg
übereinstimmte doch mehrmals wies er voll stolzer Ent-
rüstung die Versuche des Inquirenten zurück, ihn durch
Querreden aus der Fassung zu bringen, und machte
diesem viel zu schaffen.“

Als derselbe den Namen seiner Geliebten nannte,
rief er ihm zu. „Wenn ich bitten darf, Baronesse von